

Satzung des Reitervereins „St. Georg“ Mützenich 1949 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen `Reiterverein „St. Georg“ Mützenich 1949 e.V.. Er hat seinen Sitz in Monschau-Mützenich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Monschau eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen in allen reitsportlichen Disziplinen erreicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes und ersichtliches Interesse am Reitsport und an den Zielen des Vereins bekundet.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines durch den Bewerber schriftlich an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat und die Beitragszahlung entrichtet wurde.

Erfolgt der Zahlungseingang nicht binnen vier Wochen nach Aufnahme kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.
-

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod ist eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge ausgeschlossen.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Die Beweislast für den Zugang trägt das Mitglied. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied die Aufgabenstellung des Vereins in erheblichem Umfang erschwert oder den Zwecken des Vereins erheblich zuwider handelt,

z.B. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.

(5) Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder außerordentlicher Beiträge trotz zweimaliger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses in Zahlungsrückstand ist.

(6) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsbeschluss mit Begründung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Beweislast für den Zugang trägt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen einer Notfrist von einem Monat hiergegen schriftlich Einspruch einlegen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, der mit der Einladung der Ausschließungsbeschluss und der Einspruch zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Klage vor den Zivilgerichten ist binnen einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit der Mitgliederversammlung, wenn das ausgeschlossene Mitglied anwesend war, andernfalls mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Vereinsbeschlüsse gelten für alle Mitglieder.

(2) Sie haben weiterhin das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch ihre Stimme und ihre Vorschläge aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken,
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- seitens des Vorstandes sachlich in Bezug auf die Vereinsaufgaben beraten zu werden und
- Reitausweise über den Vorstand zu beantragen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung einzuhalten,
- festgesetzte Beiträge und Gebühren termingerecht zu zahlen sowie
- den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu fördern und sich an allen im Zusammenhang mit reitsportlichen Veranstaltungen ergebenden Arbeiten im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer Mitverantwortung dem Verein gegenüber nach besten Kräften zu beteiligen.

§ 6 Stammmitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitervereinen im Landesverband Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein. Hierbei entscheidet jedes Mitglied durch Mitteilung an den Vorstand, in welchem Verein es Stammmitglied ist.

In Vereinswettkämpfen sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Schatzmeister
5. dem 2. Schatzmeister
6. dem Sportwart
7. dem Schriftführer
8. dem Freizeitwart
9. dem Jugendwart
10. dem Zeugwart
11. dem Anlagenwart sowie zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand nur einstimmig ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es ist ausgeschlossen, dass eine Person mehrere Vorstandsämter bekleidet. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

(4) Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendwartes sind ausschließlich Mitglieder bis 18 Jahren, bei allen übrigen Wahlen alle Mitglieder ab 16 Jahren.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter 1 – 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3000 Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand an Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört v.a.:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und jährliche Berichterstattung über Durchführung und Ergebnis der Beschlüsse,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über - und Erhebung von Anlagennutzungsgebühren und Boxenmiete
- Beschlussfassung über und Überwachung der Hallenordnung und des Hallennutzungsplans
- Abschluss von Versicherungen (anlagenbezogen)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt
- die Regelung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (8) Der Vorstand kann Fachwarte bestimmen, die an den Vorstandssitzungen als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen sollen, wenn ihre Belange berührt sind.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann Fachwarte und Gäste einladen oder zulassen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen, bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren Beschlüsse fassen; der Mehrheitsbeschluss ist ausreichend.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung den Ergänzungsantrag bekanntzugeben. Über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Initiativanträgen aus der Versammlung in die Tagesordnung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und bei dessen gleichzeitiger Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen oder zulassen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren. Es entscheidet die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen, Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit bei Personenwahlen kann der Versammlungsleiter die Entscheidung durch Los bestimmen. Die

Abstimmungen über Personen sind geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- der endgültige Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer (zwei) jeweils für ein Jahr,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(9) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die mit der fristgerechten Einladung schriftlich versandte Tagesordnung diesen Beratungsgegenstand benannt hat. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

(10) Die Auflösung des Vereins oder seine Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn die mit der fristgerechten Einladung schriftlich versandte Tagesordnung diesen Beratungsgegenstand benannt hat. Sie bedürfen der Anwesenheit von mindesten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist erneut eine Mitgliederversammlung frist- und formgerecht einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt wird. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

(2) Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird ausdrücklich gewünscht.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Versicherungsschutz gefährdet.

(4) Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

- Erwachsene
- Jugendliche 15 – 18-jährig
- Jugendliche bis 14-jährig.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder als Kassenprüfer.

(3) Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe der Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetzen, Satzung und den gefassten Beschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 9 Abs. 11).

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau mit der Auflage, es im Rahmen der Sportförderung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Monschau- Mützenich, den 15.06.2007